

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0215
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 07.05.2009
Bearb.:	Herr Uwe Reher	Tel.: 246	öffentlich
Az.:	6011-Reher/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

07.05.2009

Beantwortung einer Anfrage von Frau Niehusen unter TOP 3.2 zum " Baumschutz / Knickschutz" in Norderstedt aus der Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (StuV/014/ X) am 19.03.2009

Frau Niehusen stellte folgende Anfrage:

In der Vergangenheit wurde ich wiederholt von besorgten Bürgern hinsichtlich der Fällung bzw. starker Beschneidung alter Knickbäume informiert und hinsichtlich der Zulässigkeit befragt. Einer der letzten Hinweise bezog sich auf die ungenehmigte Kappung einer alten Knick-Eiche, die im B-Plan 143 als „auf Dauer zu erhalten und zu pflegen“ festgesetzt ist. Der Fall wird z. Zt. von Herrn Kerlin bearbeitet.

Da sich der Baumschutz in Norderstedt nach Aufhebung der Baumschutzsatzung im Wesentlichen auf die in einigen B-Plänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäume reduziert hat und ich in der Vergangenheit wiederholt auf den Baumschutz in der Stadt angesprochen worden bin, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie umfassend ist der Schutz des Altbaumbestandes aufgrund von B-Planfestsetzungen, wenn dort bestimmt wird, dass „die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen sind und bei Abgang Ersatz zu schaffen ist“?
2. Welche Maßnahmen sind als „Pflegemaßnahmen“ bei festgesetzten Bäumen zulässig ? Ist insbesondere das Aufasten ohne Genehmigung zulässig ?
3. Inwieweit bedürfen insbesondere Eingriffe in den Stark- / Leitastbereich der Genehmigung ?
4. Welche Stelle ist für die Genehmigungserteilung zuständig, Stadt oder UNB ?
5. In welcher Weise wird seitens der Stadt auf derartige Eingriffe reagiert ? Bußgeldvorschriften? Zuständigkeit für Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Die Fragen von Frau Niehusen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Bäume, die durch Festsetzungen in Bebauungsplänen als „auf Dauer zu erhalten und zu pflegen“ festgesetzt sind, wurden aus „städtebaulichen Gründen“ (z. B. Ortsbild, Raumbildung, Kleinklima) als zu erhalten festgesetzt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

Die Bäume sollen so lange wie möglich an ihrem Standort erhalten werden. Schädigungen dieser Bäume durch Baumaßnahmen oder nicht fachgerechte Baumpflege sind nicht zulässig und müssen vermieden werden. Sollten die Bäume in der Zukunft irgendwann absterben, dann sind an gleicher Stelle Neupflanzungen vorzunehmen.

Zu 2.

Fachgerechte Baumpflege

- die die weitere Entwicklung der Bäume fördert oder
- negative, nicht verhinderbare Einflüsse (z. B. bei Baumaßnahmen oder durch Sturmschäden) oder die Folgen eingetretener Schäden oder Schwächen minimieren oder
- die Verkehrssicherheit des Baumes erhalten oder wieder herstellen

ist zulässig.

Fachgerechte Baumpflegemaßnahmen sollten entsprechend der „Zusätzliche(n) Technische(n) Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB 04) nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt werden unter Berücksichtigung neuer Fortschritte und Erkenntnisse auf diesem Gebiet. Bei fachgerechter Baumpflege werden Kronenschnittmaßnahmen entsprechend der Entwicklungsphase und entsprechend des Zustandes des Baumes ausgeführt.

Nicht fachgerechte Baumpflege ist nicht zulässig.

Schnittmaßnahmen an Bäumen werden als nicht fachgerecht bezeichnet, wenn sie

- dem Baum oder der weiteren Entwicklung des Baumes mehr Schaden als Nutzen zufügen (zu starker (Pflege-)eingriff)
- das Wachstum oder die Lebenserwartung des Baumes ohne Notwendigkeit beeinträchtigen
- die Verkehrssicherheit des Baumes nicht erhalten oder wiederherstellen (zu geringer (Pflege-)eingriff)

Als nicht fachgerechte Maßnahme ist die Kappung von Bäumen zu nennen oder auch das übermäßige Aufasten das zu großen Wunden durch das Absägen von Starkästen führt oder einen artuntypischen Kronenaufbau („Pinselform“) bewirkt. Nicht fachgerecht sind auch Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Entwicklungsphase entsprechen. Ein Kronensicherungsschnitt an einem bruchgefährdeten Altbaum ist eine fachgerechte Maßnahme, ein Kronensicherungsschnitt an einem „erwachsenen Baum“ kann nicht als fachgerechte Maßnahme bezeichnet werden, sondern eher als Kappung. Nicht fachgerechte Maßnahmen sind auch falsche Schnittführung oder nicht notwendige Starkastschnitte.

Zu 3.

Fachgerechte Baumpflege wie unter 2. beschrieben bedarf eigentlich keiner Genehmigung, sollte aber vorher bei der Stadt Norderstedt angekündigt werden und, wo möglich, durch das Team Natur und Landschaft betreut werden.

Nicht fachgerechte Eingriffe wie unter 2. sind unzulässig.

Zu 4.

Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen zur Befreiung von den in B-Plänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäume ist gegenüber den Antragstellern die Bauaufsicht im Zusammenwirken mit der Stadtplanung und dem Team Natur und Landschaft. In Einzelfällen ist ggf. die UNB zu beteiligen, da die Entfernung eines Baumes einen Eingriff gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) darstellen kann, der einer Genehmigung gemäß § 11 LNatSchG bedarf. (s. auch Antwort zu 3.)

Zu 5.

Die Bauaufsicht der Stadt Norderstedt kann auf ungenehmigte Beseitigung oder unzulässige Schädigung von den in B-Plänen als „zu erhalten“ festgesetzten Bäumen Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und ein Bußgeld verhängen.

Da es sich jedoch um unterschiedliche Einzelfälle handelt, und es keine genormten Werte gibt, wie z. B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr und es keine durchdringende Rechtsprechung hierzu gibt, werden bei entsehenden Rechtsstreitigkeiten in derartigen Fällen Fachgutachter den Ausgangswert des geschädigten oder beseitigten Baumes und die Schwere der Schädigung ermitteln müssen. Zwar gibt es die oben beschriebenen fachlichen Technischen Regelwerke, die in bezug auf Baumpflege zu beachten und anzuwenden sind. Da es sich bei der Festsetzung in Bebauungsplänen jedoch um „städtebauliche Festsetzungen“ handelt und nicht um eine fachliche Baumschutzsatzung nach Naturschutzrecht mit entsprechend detaillierten Regelungen, die beschreiben, was alles verboten ist, sind derartige fachspezifische Regelungen in den Bebauungsplansatzungen nicht weiter ausgeführt.